

# Regierung von Oberbayern

## Planfeststellung für das Bauvorhaben

### Verlegung der Staatsstraße 2229 im Bereich des Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlängerung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg) Bau-km 0+847,78 - Bau-km 1+900,71

(Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 13.01.2017

Aktenzeichen 32-4354.3-2-1

1. Auf Antrag der Stadt Ingolstadt hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2016, Az. 32-4354.3-2-1, den Plan für die Verlegung der Staatsstraße 2229 im Bereich des Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlängerung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg) von Bau-km 0+847,78 bis Bau-km 1+900,71 nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	-	Erläuterungsbericht	-
2	-	Übersichtskarte	-
3T	-	Übersichtslageplan	1:5.000
6	1	Regelquerschnitt Schneller Weg Nord	1:50
6	2	Regelquerschnitt Schneller Weg Mitte	1:50
6	3	Regelquerschnitt Schneller Weg Süd	1:50
6	4	Regelquerschnitt Oskar-von-Miller-Straße	1:50
6	5	Regelquerschnitt Roder-/Beilngrieser Straße	1:50
6	6T	Regelquerschnitt Siemensstraße	1:50
6	7	Regelquerschnitt Rad und Gehweg	1:50
6	8	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg	1:50
7	1T	Lageplan	1:1.000
7.2T	-	Bauwerksverzeichnis	-
8	1	Höhenplan Schneller Weg	1:1.000/100
8	2	Höhenplan Oskar-von-Miller-Straße	1:1.000/100
8	3	Höhenplan Roder-/Beilngrieser Straße	1:1.000/100
8	4	Höhenplan Siemensstraße	1:1.000/100
8	5T	Höhenplan Geh- und Radweg mit Unterführung	1:500/50
11.1	-	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht	-
11.2	-	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsergebnisse	-
11.3	1	Lageplan Schall	1:1.000
11.4	-	Lufthygienische Untersuchung Erläuterungsbericht	-
12.1T	-	Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht	-
12	2T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bestands-/Konfliktplan	1:2.500

12	3T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Maßnahmenplan	1:1.000
12	4T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bilanzierung	1:1.000
12.5T	-	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-
13	2.1	Lageplan Augrabene	1:250
13	2.2	Höhenplan Augrabene	1:500/50
14	1T	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2T	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
15	2T	Benennungs- und Widmungsplan	1:1.000

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen die wasserrechtlich Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von Bau-km 0+847,78 bis Bau-km 1+900,71 über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017 bei der  
→ **Stadt Ingolstadt**, Technisches Rathaus  
Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt,  
Zimmer 424  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr sowie am  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
zur allgemeinen Einsicht aus.  
  
Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.
10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind zudem ab dem 23.01.2017 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abrufbar.
12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:  
<http://www.ingolstadt.de>
13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern durch Bedienstete der Kommune die zugehörigen Nummern mitgeteilt.
14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3c Abs.1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht erforderlich ist.

München, 13. Januar 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin